

Tag der Ausgabe:
Mittwoch und Sonnabend.



Einrückungsgebühr:
für die gesp. Zeile 20 Pf.

Amtsblatt für das Fürstentum Lippe

Nr. 42

Sonnabend, den 1. April

1916

**Wer Brotgetreide verfüttert, versündigt sich am Vaterlande.
Wer Hafer, Mengkorn, Mischfrucht, worin sich Hafer befindet, oder Gerste
über das gesetzlich zulässige Maß verfüttert, versündigt sich am Vaterlande.**

Die heute ausgegebene Nr. 6 der Gesetz-
Sammlung für das Fürstentum Lippe enthält:

- Nr. 8. Gesetz vom 28. März 1916, betreffend
Abänderung des Gesetzes über die
staatliche Einkommensteuer, vom 12.
Juni 1912 (G. V. Bd. 25 S. 729).
- Nr. 9. Gesetz vom 28. März 1916, betreffend
die Erhebung einer Ledigensteuer.
- Nr. 10. Gesetz, die Erhebung einer Kriegs-
steuer betreffend, vom 28. März 1916.

Die Nr. 56 des Reichs-Gesetzblatts ausgegeben
zu Berlin, den 28. März 1916, enthält:

- Nr. 5109. Bekanntmachung, betreffend Abände-
rung der Bekanntmachung über die
Preise und sonstigen Vergütungen
für Kraftfuttermittel vom 19. August
1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 504). Vom
26. März 1916.

Seine Hochfürstliche Durchlaucht der Fürst
haben gnädigst geruht, dem Gymnasialementar-

lehrer Wilhelm Desterhaus in Detmold aus
Anlaß seines Übertritts in den Ruhestand den
Titel „Rektor“ zu verleihen.

Detmold, den 28. März 1916.

Fürstliches Staatsministerium

Nr. 1641.

Biedenweg

Seine Hochfürstliche Durchlaucht der Fürst
haben dem Gymnasialementarlehrer **Lu ck h o h n**
in Detmold das Ehrenkreuz 4. Klasse 2. Abteilung
des Fürstlich Lippischen Hausordens anlässlich
seines Übertritts in den Ruhestand gnädigst zu
verleihen geruht.

Detmold, den 31. März 1916.

Fürstliches Staatsministerium

Nr. 1622.

Biedenweg

Seine Hochfürstliche Durchlaucht der Fürst
haben dem Oberwachtmeister **B u d d e** in Lemgo
das Fürstlich Lippische goldene Verdienstkreuz

anlässlich seines Übertritts in den Ruhestand gnädigst zu verleihen geruht.

Detmold, den 31. März 1916.

Fürstliches Staatsministerium

Nr. 993. 2. Ang. Biedenweg

Seine Hochfürstliche Durchlaucht der Fürst haben dem Postsekretär Steinmeier in Bad Meinberg aus Anlaß seines Übertritts in den Ruhestand das Fürstlich Bippische goldene Verdienstkreuz gnädigst zu verleihen geruht.

Detmold, den 31. März 1916.

Fürstliches Staatsministerium

Nr. 797. Biedenweg

Seine Hochfürstliche Durchlaucht der Fürst haben gnädigst geruht, dem Fabrikarbeiter Friedrich Strate in Detmold aus Anlaß 50 jähriger treuer Dienstleistungen bei der Firma S. F. W. Brüggemeyer Tabakfabrik hieselbst die bronzene Medaille zum Leopold Orden zu verleihen.

Detmold, den 31. März 1916.

Fürstliches Staatsministerium

Nr. 526 a. Biedenweg

Der Durchlauchtigste Fürst haben gnädigst geruht, den Vorschullehrer Wilhelm Krome in Detmold zum

Gymnasial-Elementarlehrer

zu ernennen.

Detmold, den 10. März 1916.

Fürstliches Staatsministerium

Nr. 1090. Biedenweg

Die Zentral-Einkaufsgesellschaft ist von dem Herrn Reichskanzler ermächtigt worden, innerhalb eines Zeitraums von 14 Tagen vom Inkrafttreten der Bekanntmachung über die Einfuhr von Vieh und Fleisch sowie Fleischwaren vom 18. März 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 175) sowie der Ausführungsbestimmungen dazu vom 22. März 1916 in den ihr geeignet erscheinenden Fällen den Lieferungspflichtigen mitzuteilen, daß sie vorbehaltlich der Genehmigung des Herrn Reichskanzlers die zu liefernde Ware freigebe.

Detmold, den 30. März 1916.

Fürstlich Bippische Regierung

Nr. 5272. Biedenweg

An Stelle des zum Heeresdienst einberufenen städtischen Beamten Ashauer ist der Gerichtsssekretär Schlegel in Lemgo mit der einstweiligen Führung der Geschäfte des Syndikus des Stifts St. Marien zu Lemgo betraut.

Detmold, den 29. März 1916.

Fürstlich Bippische Regierung

Nr. 4097. Biedenweg.

(Aus dem „Reichs-Gesetzblatt“ Nr. 56, Seite 197).

(Nr. 5109) Bekanntmachung,

betreffend Abänderung der Bekanntmachung über die Preise und sonstigen Vergütungen für Kraftfuttermittel vom 19. August 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 504). Vom 26. März 1916.

I

Die Liste der im § 1 der genannten Verordnung aufgeführten Gegenstände wird wie folgt ergänzt oder geändert:

Preis für 1 Tonne
(1000 Kilogramm)
Mark

7 a. Gemenge von Brotgetreide mit Hülsenfrüchten	300
7 b. Runkelrübenjamen (Zuckerrüben- und Futterrübenjamen)	250
11 a. Kakaojchalen, Kakaojchalenpulver	48
12. Haferkleie	130 ¹⁾
14. Haferfuttersmehl	130
19. Kartoffelpülpe, getrocknet	150
19 a. Kartoffelpülpe, naß	5 ²⁾
20. Getreidetreber, getrocknet (Schlempe)	200
20 a. Kartoffelschlempe, getrocknet	125
22. Biertreber, getrocknet	260
25. Hefe, getrocknet (als Viehfutter)	500
51. Tierkörpermehl, Kadavermehl, deutsches Fleischfuttersmehl	240 ³⁾

¹⁾ Haferkleie darf höchstens 25 vom Hundert Rohfaser enthalten. Bei einem Mehrgehalt an Rohfaser gilt die Ware als Haferpelzen.

²⁾ Der Preis gilt für nasse Kartoffelpülpe, welche mindestens 25 vom Hundert Trockensubstanz enthält.

³⁾ Der Preis gilt für Ware mit einem Mindestgehalte von 55 vom Hundert Protein und Fett und einem Höchstgehalt an Asche von 20 vom Hundert. Jeder Hundertteil Mindergehalt an Protein und Fett wird mit 4,36 Mark, jeder Hundertteil Mehrgehalt an Asche mit 3,00 Mark für 1000 Kilogramm in Abgang gebracht.

	Preis für 1 Tonne (1000 Kilogramm) Mark
58. Blutmehl	400
60. Ist zu streichen.	
61. Torfstreu	25 ¹⁾
62. Torfmull	27 ²⁾

II

§ 2 erhält folgenden Absatz 2:

Bei jeder Lieferung von Futtermitteln, für die ein Höchst- oder Mindestgehalt von Bestandteilen vorgegeben ist, hat der Lieferungspflichtige den Gehalt an den betreffenden Bestandteilen durch Vorlegung einer Analyse der zuständigen landwirtschaftlichen Versuchsstation und einer Bescheinigung der Probenehmer über die ordnungsmäßige Probeentnahme nachzuweisen. Die Probeentnahme hat durch vereidigte Probenehmer oder, falls solche am Verladeorte nicht vorhanden sind, durch 2 Unparteiische zu erfolgen. Bei Lieferung unter 100 Zentnern ist der Nachweis nur auf Verlangen der Bezugsvereinigung zu führen.

III

Diese Bestimmungen treten am 1. April 1916 in Kraft. Die bisherigen Bestimmungen, insbesondere die Preise bleiben für die Lieferung maßgebend, soweit die Versandverfügung der Bezugsvereinigung dem Lieferungspflichtigen vor diesem Zeitpunkt zugegangen ist.

Berlin, den 26. März 1916.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers
Delbrück

¹⁾ Satz 2 der bisherigen Anmerkung²⁾ erhält folgende Fassung: Für jeden vollen Kubikmeter mehr erfolgt ein Zuschlag von 0,75 Mark für die Tonne, für jeden vollen Kubikmeter weniger ein Abzug von 1,20 Mark für die Tonne.

²⁾ Der Preis gilt für eine Ware mit 50 vom Hundert Trockengehalt. Jeder Hundertteil Trockengehalt mehr oder weniger wird mit 1 Mark in Ansatz gebracht.

(Vergl. Amtsblatt von 1915, Nr. 93, S. 774).

Der am 3. März 1913 gegen den Elektrotechniker Hans Martin Luther aus Bocholt erlassene Steckbrief ist erledigt.

Detmold, den 27. März 1916.

Der Erste Staatsanwalt
J. 178/13. Credé

Der Referendar a. D. Karl Bruns in Detmold ist von Fürstlicher Regierung als Standesbeamter für die Standesämter Amt Detmold I und Amt Lage VI in Detmold angestellt und verpflichtet.

Detmold, den 29. März 1916.

Fürstliches Verwaltungsamt

J. B.

Nr. 7900.

Vollmer

Der Durchschnittspreis für Weizen, Roggen, Hafer, Heu und Stroh hat im Monat Februar 1916 betragen:

für 50 Kilo Weizen	14 M 20 S
" " " Roggen	12 " 20 "
" " " Hafer	18 " — "
" " " Heu	6 " 50 "
" " " Stroh	4 " 25 "

Detmold, den 29. März 1916.

Der Magistrat

J. B.

Biermann

Bekanntmachung.

Der Stukateur Ernst Heißenberg aus Detmold ist zur Aushilfe als Nachtwächter angestellt. Genannter ist heute als städtischer Nachtwächter verpflichtet worden.

Der Hauderer Hermann Oberschmidt scheidet mit dem 1. April d. J. als Nachtwächter aus dem städt. Dienst aus.

Detmold, den 28. März 1916.

Der Magistrat

J. B.

Biermann

Bekanntmachung.

Zum Standesbeamten für das Standesamt „Stadt Detmold“ ist der Referendar a. D. Karl Bruns bestellt worden.

Detmold, den 31. März 1916.

Der Magistrat

J. B.

Biermann

Der in Nr. 40 des Amtsblatts gegen den Georg Lehnert erlassene Steckbrief ist erledigt.

Detmold, den 30. März 1916.

Königliches Gericht

des II. Crf.-Batl. Inf.-Regts. Nr. 67,
V. 786. Der Gerichtsherr

Kriegsministerium.

Bekanntmachung

Nr. M. 10/3. 16. R. R. U.,

betreffend Höchstpreise für Blei.

Vom 1. April 1916.

Die nachstehende Bekanntmachung wird auf Grund des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851, in Bayern auf Grund des Bayerischen Gesetzes über den Kriegszustand vom 5. November 1912, in Verbindung mit der Allerhöchsten Verordnung vom 31. Juli 1914, des Gesetzes betreffend Höchstpreise vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 339) in der Fassung vom 17. Dezember 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 516), in Verbindung mit der Bekanntmachung über Änderung dieses Gesetzes vom 21. Januar 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 25), der Bekanntmachung zur Fernhaltung unzuverlässiger Personen vom Handel vom 23. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 603) zur allgemeinen Kenntnis gebracht mit dem Bemerkten, daß Zuwiderhandlungen gegen diese Bekanntmachung gemäß den in der Anmerkung*) abgedruckten Bestimmungen bestraft werden, sofern nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen angedroht sind.

§ 1

Höchstpreise.

Der Preis der nachstehend aufgeführten Gegenstände darf nicht übersteigen bei:

Klasse	Gegenstand	Höchstpreis
45	Blei, unverarbeitet , in festem oder flüssigem Zustande, mit einem Reingehalt an Blei von mindestens 98 v. H. des Gesamtgewichtes.	62 M für je 100 kg Gesamtgewicht.

- *) 1. Mit Gefängnis bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark wird bestraft:
1. wer die festgesetzten Höchstpreise überschreitet;
 2. wer einen anderen zum Abschluß eines Vertrages auffordert, durch den die Höchstpreise überschritten werden, oder sich zu einem solchen Vertrage erbietet;
 3. wer einen Gegenstand, der von einer Aufforderung (§§ 2 und 3 des Gesetzes, betreffend Höchstpreise) betroffen ist, beiseiteschafft, beschädigt oder zerstört;
 4. wer der Aufforderung der zuständigen Behörde zum Verlaufe von Gegenständen, für die Höchstpreise festgesetzt sind (§ 4 des Gesetzes, betreffend Höchstpreise), nicht nachkommt;
 5. wer Vorräte an Gegenständen, für die Höchstpreise festgesetzt sind, den zuständigen Beamten verheimlicht;
 6. wer den nach § 5 des Gesetzes, betreffend Höchstpreise, erlassenen Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt.

In den Fällen Nr. 1 und 2 kann neben der Strafe angeordnet werden, daß die Verurteilung auf Kosten des Schuldigen öffentlich bekanntzumachen ist; auch kann neben Gefängnisstrafe auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden.

Klasse	Gegenstand	Höchstpreis
46	Blei, vorgearbeitet , insbesondere gewalzt, gepreßt, geschnitten, gestanzt, gehämmert, gegossen, mit einem Reingehalt an Blei von mindestens 98 v. H. des Gesamtgewichts, auch mit anderen Stoffen mechanisch verbunden, insbesondere durch Schrauben, Schmelzen, Löten, Fassen, Überziehen, sofern das Gesamtgewicht der mit dem Blei verbundenen Stoffe nicht mehr als 10 v. H. des Bleigewichtes beträgt. Beispiele: Ballast, Gewichte, Kugeln, Röhren, Drähte, Platten, Bleche, Kollblei, Fensterblei.	62 M für je 100 kg Gesamtgewicht, zuzüglich einer Entschädigung für Formgebung und Verbindung, die unter Berücksichtigung der gesamten Verhältnisse, insbesondere der Herstellungskosten, Verwertbarkeit und Marktlage, keinen übermäßigen Gewinn enthalten darf.
47	Blei in Legierungen, unverarbeitet , in festem oder flüssigem Zustande, mit einem Reingehalt an Blei von weniger als 98 v. H. des Gesamtgewichtes. Unter legiertem Blei wird ein Material verstanden, das insgesamt mit mehr als 2 v. H. anderen Stoffen verschmolzen ist und bei welchem Blei dem Gewichte nach gegenüber jedem anderen in der Legierung verschmolzenen Stoff überwiegt.	62 M für je 100 kg Bleiinhalt.
48	Blei in Legierungen, vorgearbeitet , entsprechend den Klassen 46 und 47.	62 M für je 100 kg Bleiinhalt, zuzüglich einer Entschädigung wie bei Klasse 46.
49	Blei in Altblei , Fehlgüssen und Abfällen jeder Art, auch in Legierungen. Als Altblei werden insbesondere Gegenstände angesehen, die sich in einem Zustande befinden, in dem sie herkömmlich nicht mehr für den durch ihre Gestaltung gegebenen Zweck benutzt werden.	55 M für je 100 kg Bleiinhalt.
50	Blei in Erzen, Rückständen (auch Aschen und Krägen), Neben- und Zwischenprodukten der Hüttenindustrie und der Blei verarbeitenden Industrien, mit einem Bleigehalt von mindestens 10 v. H. des Gesamtgewichtes.	62 M für je 100 kg Bleiinhalt, abzüglich eines angemessenen Hüttenlohnes.

Der Preis für Blei in den Erzeugungsvorstufen zu den vorgenannten Klassen muß in einem angemessenen Verhältnis zu den verordneten Höchstpreisen stehen.

Wer Blei in den Erzeugungsvorstufen zu den vorgenannten Klassen zu einem Preise veräußert oder erwirbt, der in keinem angemessenen Verhältnis zu den genannten Höchstpreisen steht, hat auch die Zwangsenteignung seiner Bestände zu gewärtigen.

Bei den vorstehenden Preisen dürfen Gold und Silber nach dem Tagespreis bezahlt werden.

Ein außer Gold und Silber im Blei, in den Bleilegierungen und in den Bleierzen der Klassen 47 bis 50 enthaltener Stoff darf nur dann in Rechnung gesetzt und bezahlt werden, wenn dieser Stoff dem Gewichte nach mehr als 2 v. H. des Gesamtgewichtes ausmacht.

In diesem Falle darf als Preis für das Zusatzmaterial höchstens der Tagespreis oder, sofern Höchstpreise bestehen, der Höchstpreis gefordert und bezahlt werden.

§ 2

Zahlungsbedingungen.

Die Höchstpreise gelten für Barzahlung bei Empfang und schließen die Versendungskosten nicht ein. Wird der Kaufpreis gestundet, so dürfen Jahreszinsen bis zu 2. v. H. über Reichsbankdiskont hinzugeschlagen werden.

§ 3

Zurückhalten von Vorräten.

Bei Zurückhaltung von Vorräten mit der Absicht der Preistreiberei ist sofortige Enteignung zu gewärtigen.

§ 4

Ausnahmen.

Die Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums, Berlin SW 48, Verlängerte Hedemannstraße 10, kann, insbesondere bei Einfuhr, Ausnahmen von den Bestimmungen dieser Bekanntmachung gestatten. Nur schriftliche, auf den Namen der Firma lautende Entscheidungen haben Gültigkeit.

Anträge auf Gestattung von Ausnahmen und Anfragen, welche die vorliegende Bekanntmachung betreffen, sind zu richten an die Metall-Meldestelle der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums, Berlin W 9, Potsdamer Straße 10/11.

§ 5

Inkrafttreten.

Diese Bekanntmachung tritt mit dem 1. April 1916 in Kraft und erstreckt sich auch auf zollfreie Gebiete.

Münster, den 22. März 1916.

Das Königlich stellvertretende Generalkommando des VII. Armeekorps.

Der kommandierende General:

Frhr. von GayL,

General der Infanterie.

Ic R. Nr. 8605.

Bekanntmachung

Nr. B. I. 2354/1. 16. R. R. U.,

betreffend Beschlagnahme und Bestandserhebung von Altgummi, Gummiabfällen und Regeneraten.

Vom 1. April 1916.

Nachstehende Bekanntmachung wird hiermit auf Ersuchen des Königlichen Kriegsministeriums mit dem Bemerken zur allgemeinen Kenntnis gebracht, daß jede Zuwiderhandlung gegen die Beschlagnahmeverordnung auf Grund der Bekanntmachung über die Sicherstellung von Kriegsbedarf vom 24. Juni 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 357) in Verbindung mit den Ergänzungsbekanntmachungen vom 9. Oktober 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 645) und 25. November 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 778*) und jede Zuwiderhandlung gegen die Vorschriften, betreffend Bestandserhebung und Lagerbuchführung auf Grund der Bekanntmachung über Vorratserhebungen vom 2. Februar 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 54) in Verbindung mit den Bekanntmachungen vom 3. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 549) und vom 21. Oktober 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 684**) bestraft wird, soweit nicht nach allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verwirkt sind.

§ 1

Inkrafttreten der Bekanntmachung.

a) Die Bekanntmachung tritt mit Beginn des 1. April 1916 in Kraft.

b) Mit dem Inkrafttreten dieser Bekanntmachung werden die Bekanntmachung, betreffend Bestandserhebung und Beschlagnahme von Kautschuk (Gummi), Guttapercha, Balata und Asbest sowie von Halb- und Fertigfabrikaten bei Verwendung dieser Rohstoffe Nr. B. I. 663/6. 15. R. R. U. vom 24. Juli 1915 für die Klassen 9—23 einschließlich sowie die erste Nachtrags-Bekanntmachung hierzu Nr. B. I. 1612/8. 15. R. R. U. vom 17. September 1915 aufgehoben; für die übrigen Klassen bleiben die bisherigen Vorschriften bestehen.

*) Mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark wird, sofern nicht nach allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verwirkt sind, bestraft:

1.
2. wer unbefugt einen beschlagnahmten Gegenstand beiseiteschafft, beschädigt oder zerstört, verwendet, verkauft oder kauft oder ein anderes Veräußerungs- oder Erwerbsgeschäft über ihn abschließt;
3. wer der Verpflichtung, die beschlagnahmten Gegenstände zu verwahren und pfleglich zu behandeln, zuwiderhandelt;
4. wer den nach § 5 erlassenen Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt.

**) Wer vorsätzlich die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der gesetzten Frist erteilt oder offensichtlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Gefängnis bis zu 6 Monaten oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark bestraft, auch können Vorräte, die verschwiegen sind, im Urteil für dem Staate verfallen erklärt werden. Ebenso wird bestraft, wer vorsätzlich die vorgeschriebenen Lagerbücher einzurichten oder zu führen unterläßt. Wer fahrlässig die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der gesetzten Frist erteilt oder unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Geldstrafe bis zu dreitausend Mark oder im Unvermögensfalle mit Gefängnis bis zu sechs Monaten bestraft. Ebenso wird bestraft, wer fahrlässig die vorgeschriebenen Lagerbücher einzurichten oder zu führen unterläßt.

Von der Bekanntmachung betroffene Gegenstände.

Von dieser Bekanntmachung werden sämtliche Vorräte der nachstehend aufgeführten Klassen (einerlei, ob Vorräte einer, mehrerer oder sämtlicher Klassen vorhanden sind) betroffen, mit Ausnahme der in § 8 genannten Mindestmengen.

Kautschuk und Gummiabfälle (im ganzen oder zerkleinert).

Ausgenommen sind Gegenstände, die sich noch im Gebrauch befinden, solange sie nicht zum Verkauf gestellt sind.

Klasse 9a Autoreifen mit Nieten,

" 9b Autoreifen und Gummiprotektoren (stofffrei) ohne Nieten,

" 9c Kraftfahrraddecken,

" 9d Aeroplandecken,

" 9e Autowulste,

" 9f Auto-Gummiprotektoren, breit (10 cm und mehr) mit Nieten,

" 9g Auto-Gummiprotektoren, schmal (unter 10 cm) mit Nieten,

" 9h vulkanisiertes Autoleinen,

" 9i Ballonstoffe, Maschenstoffe, Aeroplanstoffe,

" 10 Vollreifen mit Stahlband,

" 11a Vollreifen frei von Eisen und Hartgummi,

" 11b Kutschwagenreifen,

" 12a Fahrradluftschläuche, schwimmend (weich),

" 12b Fahrradluftschläuche (hart),

" 13a Autoluftschläuche (weich),

" 13b Autoluftschläuche (hart),

" 14a Fahrradluftschläuche, nicht schwimmend,

" 14b leichte Weichgummi-Abfälle ohne Einlage bis 1,2 spez.,

" 15a Fahrraddecken (weich),

" 15b Fahrradwulste,

" 16a Gummiabfälle, schwimmend (weich),

" 16b Gummiabfälle (kruftig),

" 16c Gummifädenabfälle (weich),

" 16d Gummifädenabfälle, besponnen (weich),

" 17 Patent-Gummiabfälle, vulkanisiert,

" 18a Gummischuhe,

" 18b Turn- und Tennisschuhe mit Gummisohlen,

" 18c Schläuche mit Stoffeinlagen (ohne Eisen),

" 18d andere Weichgummi-Abfälle mit Stoffeinlagen (ohne Eisen oder Drahteinlage),

" 18e gummierte Regenmäntel-Stoffabfälle,

" 18f Kragenstoffe, Unterlagen und sonstige gummierte Stoffe,

" 19a andere Weichgummi-Abfälle ohne Einlage über 1,2 spez.,

" 19b Kinderwagenreifen, Schuhabsätze, Matten ohne Stoff,

" 20a Weichgummi-Abfälle, unsortiert, ohne Stoff (weich),

" 20b Weichgummi-Abfälle, unsortiert, mit Stoff (weich).

Regenerate.

Klasse 21 Im Lösungsverfahren hergestellte Regenerate,

" 22 im Säurealkaliverfahren hergestellte Regenerate,

" 23 in anderer Weise präparierte Abfälle.

§ 3

Von der Bekanntmachung betroffene Personen.

Von dieser Bekanntmachung werden betroffen:

alle natürlichen und juristischen Personen, Kommunen, öffentlich-rechtlichen Körperschaften und Verbände, welche Gegenstände der im § 2 aufgeführten Art in Gewahrsam haben, auch wenn sich solche Gegenstände unter Zollaufsicht befinden, befinden sich die Gegenstände am Stichtage (§ 6) auf dem Versand, so ist betroffene Person der Empfänger.

§ 4

Beschlagnahme.

Die von dieser Bekanntmachung betroffenen Gegenstände (§ 2) werden hiermit beschlagnahmt.

Trotz der Beschlagnahme dürfen sie an die durch schriftlichen Auftrag ausgewiesenen Beauftragten der Kautschuk-Abrechnungsstelle, Berlin W 8, Mauerstraße 25 verkauft oder geliefert werden*).

Die für die Gummiindustrie durch Einzelverfügungen des zuständigen Kriegsministeriums geregelte Verwendung und Verarbeitung der Gummiabfälle und Regenerate bleibt unberührt.

§ 5

Meldepflicht.

Die im § 2 bezeichneten Gegenstände sind von den im § 3 bezeichneten Personen zu melden.

Die Meldepflicht umfaßt außer den Angaben über Vorratsmengen noch die Beantwortung der Frage, wem die fremden Vorräte gehören, die sich im Gewahrsam des Meldepflichtigen befinden.

Die Meldepflicht der Gummifabriken und Regenerierbetriebe ist durch Einzelverfügung geregelt worden.

§ 6.

Meldebestimmungen.

Die erste Meldung hat bis zum 10. April 1916 für den bei Beginn des 1. April 1916 vorhandenen Bestand zu erfolgen. Die Meldungen sind fernerhin für den 1. Juni 1916, dann fortlaufend für den Ersten jedes zweitfolgenden Monats (1. August, 1. Oktober usw.) zu erstatten unter Einhaltung der Einreichungsfrist bis zum 10. des betreffenden Monats.

Die Meldungen haben unter Benutzung der amtlichen Meldescheine für Altgummi und Gummiabfälle zu erfolgen, für die Vordrucke bei den Postanstalten 1. und 2. Klasse erhältlich sind. Die Bestände sind nach den vorgedruckten Klassen getrennt (soweit genaue Mengen nicht ermittelt werden können, schätzungsweise) anzugeben; falls nur ein Schätzungswert angegeben wird, ist dies besonders zu vermerken.

Die monatliche Meldung der Gummifabriken und Regenerierbetriebe wird hierdurch nicht berührt.

Weitere Mitteilungen irgendwelcher Art darf die Meldung nicht enthalten.

Alle auf den Meldescheinen geforderten Angaben sind vorschriftsmäßig zu machen; die Urschrift der ausgefüllten Meldescheine ist an die Kautschukmeldestelle der Kriegs-Rohstoff-

*) Die Namen der Auskäufer werden veröffentlicht werden.

Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums, Berlin W 9, Potsdamer Straße 10/11 einzureichen; eine Zweitschrift ist von dem Meldepflichtigen gesondert aufzubewahren.

§ 7

Lagerbuchführung.

Über die von der Bekanntmachung betroffenen Gegenstände ist ein Lagerbuch zu führen, aus dem jede Änderung in den Vorratsmengen der einzelnen im § 2 aufgeführten Klassen und die Verwendung dieser Mengen ersichtlich sein muß. Das Lagerbuch ist für jeden Meldezeitpunkt abzuschließen.

§ 8

Ausnahmen.

Ausgenommen von dieser Bekanntmachung sind die Vorräte der im § 2 bezeichneten Klassen, die bei ein und derselben Person (§ 3) das Gewicht von 1 kg nicht überschreiten.

§ 9.

Anfragen.

Anfragen betreffs dieser Bekanntmachung sind an die Rautschufmeldestelle der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums, Berlin W 9, Potsdamer Straße 10/11 zu richten.

Münster, den 21. März 1916.

Das Königliche stellvertretende Generalkommando des VII. Armeekorps.

Der kommandierende General:

Frhr. von Gayl,

General der Infanterie.

I c R. Nr. 8087.

Bekanntmachung

(Nr. B. I 2354/1. 16. R. R. A. II. Angabe),

betreffend Höchstpreise für Altgummi und Gummiabfälle.

Vom 1. April 1916.

Die nachstehende Bekanntmachung wird auf Grund des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851, in Bayern auf Grund des Bayerischen Gesetzes über den Kriegszustand vom 5. November 1912 in Verbindung mit der Allerhöchsten Verordnung vom 31. Juli 1914, des Gesetzes, betreffend Höchstpreise, vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 339) in der Fassung vom 17. Dezember 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 516), der Bekanntmachungen über die Änderung dieses Gesetzes vom 21. Januar 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 25) und vom 23. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 603) zur allgemeinen Kenntnis gebracht mit dem Bemerken, daß Zuwiderhandlungen gemäß den in der Anmerkung *) abgedruckten Bestimmungen bestraft werden, sofern nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen angedroht sind.

§ 1

Von der Bekanntmachung betroffene Gegenstände.

Von dieser Bekanntmachung werden betroffen:

Altgummi und Gummiabfälle jeder Art.

§ 2

Höchstpreise.

Bei dem Verkauf von Altgummi und Gummiabfällen, der nur an die Beauftragten der Reichs- und Provinzialrechnungsstellen, Berlin W 8, Mauerstraße 25, zulässig ist, dürfen die folgenden Verkaufspreise nicht überschritten werden:

für je 100 kg

der Klasse 9 a	Autoreifen mit Nieten	85,00 Mark
" 9 b	Autoreifen und Gummiprotektoren (stofffrei) ohne Nieten	100,00 "
" 9 c	Kraftfahrraddecken	100,00 "
" 9 d	Aeroplandecken	100,00 "

*) Mit Gefängnis bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark wird bestraft:

1. wer die festgesetzten Höchstpreise überschreitet;
2. wer einen anderen zum Abschluß eines Vertrages auffordert, durch den die Höchstpreise überschritten werden oder sich zu einem solchen Vertrage erbietet;
3. wer einen Gegenstand, der von einer Aufforderung (§ 2, 3 des Gesetzes, betreffend Höchstpreise) betroffen ist, beiseiteschafft, beschädigt oder zerstört;
4. wer der Aufforderung der zuständigen Behörde zum Verkauf von Gegenständen, für die Höchstpreise festgesetzt sind, nicht nachkommt;
5. wer Vorräte an Gegenständen, für die Höchstpreise festgesetzt sind, den zuständigen Beamten gegenüber verheimlicht;
6. wer den nach § 5 des Gesetzes, betreffend Höchstpreise, erlassenen Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt.

In den Fällen der Nummer 1 und 2 kann neben der Strafe angeordnet werden, daß die Verurteilung auf Kosten des Schuldigen öffentlich bekanntzumachen ist; auch kann neben Gefängnisstrafe auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden.

der Klasse 9 e	Autowulste	25,00 Mark
" 9 f	Auto-Gummiprotektore, breit (10 cm und mehr) mit Nieten	85,00 "
" 9 g	Auto-Gummiprotektore, schmal (unter 10 cm) mit Nieten	25,00 "
" 9 h	Vulkanisiertes Autoleinen	25,00 "
" 9 i	Ballonstoffe, Maskenstoffe, Aeroplanstoffe	200,00 "
" 10	Vollreifen mit Stahlband	45,00 "
" 11 a	Vollreifen, frei von Eisen und Hartgummi	85,00 "
" 11 b	Kutschwagenreifen	85,00 "
" 12 a	Fahrradluftschläuche, schwimmend (weich)	350,00 "
" 12 b	Fahrradluftschläuche (hart)	100,00 "
" 13 a	Autoluftschläuche (weich)	350,00 "
" 13 b	Autoluftschläuche (hart)	100,00 "
" 14 a	Fahrradluftschläuche, nicht schwimmend	225,00 "
" 14 b	Leichte Weichgummi-Abfälle ohne Einlage, bis 1,2 spez.	150,00 "
" 15 a	Fahrraddecken (weich)	30,00 "
" 15 b	Fahrradwulste	8,00 "
" 16 a	Gummiabfälle, schwimmend (weich)	350,00 "
" 16 b	Gummiabfälle, schwimmend (krustig)	100,00 "
" 16 c	Gummifädenabfälle (weich)	700,00 "
" 16 d	Gummifädenabfälle, besponnen (weich)	350,00 "
" 17	Patentgummiabfälle, vulkanisiert	275,00 "
" 18 a	Gummischuhe	70,00 "
" 18 b	Turn- und Tennisschuhe mit Gummisohlen	25,00 "
" 18 c	Schläuche mit Stoffeinlagen (ohne Eisen)	15,00 "
" 18 d	Anderer Weichgummi-Abfälle mit Stoffeinlagen	10,00 "
" 18 e	Gummierte Regenmäntel-Stoffabfälle	30,00 "
" 18 f	Kragenstoffe, Unterlagen und sonstige gum- mierte Stoffe	10,00 "
" 19 a	Anderer Weichgummi-Abfälle, ohne Einlage, über 1,2 spez.	70,00 "
" 19 b	Kinderwagenreifen, Schuhabsätze, Matten ohne Stoff	20 "
" 20 a	Weichgummi-Abfälle, unsortiert, ohne Stoff (weich)	50 "
" 20 b	Weichgummi-Abfälle, unsortiert, mit Stoff (weich)	10 "

§ 3

Zahlungsbedingungen.

1. Die Höchstpreise gelten für die bahn- oder postfertig verpackten Gegenstände ab Postamt, Bahnstation oder Schiffslandestelle.

Die Verpackung kann vom Verkäufer ohne Entgelt zurückverlangt werden; die Rücksendung geschieht jedoch auf seine Rechnung.

2. Neben den Höchstpreisen dürfen angerechnet werden:

a) Die Kosten für Fracht oder Porto.

b) Bei Stundung des Kaufpreises: bis zu 2 v. H. über Reichsbankdiskont als Jahreszinsen.

§ 4

Zurückhalten von Vorräten.

Beim Zurückhalten von Vorräten ist sofortige Enteignung zu gewärtigen.

§ 5

Inkrafttreten.

Diese Bekanntmachung tritt mit Beginn des 1. April 1916 in Kraft.

Münster, den 21. März 1916.

Das Königliche stellvertretende Generalkommando des VII. Armeekorps.

Der kommandierende General:

Frhr. von Gayl,

General der Infanterie.

Ic R Nr. 8087.

Bekanntmachung

Nr. W. II. 1700/2. 16. R. R. A.,

**betreffend Beschlagnahme baumwollener Spinnstoffe und Garne
(Spinn- und Webverbot).**

Nachstehende Bekanntmachung wird hiermit auf Ersuchen des Königlichen Kriegsministeriums mit dem Bemerken zur allgemeinen Kenntnis gebracht, daß jede Zuwiderhandlung gegen die Beschlagnahmeverordnung auf Grund der Bekanntmachung über die Sicherstellung von Kriegsbedarf vom 24. Juni 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 357) in Verbindung mit den Ergänzungsbekanntmachungen vom 9. Oktober 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 645) und vom 25. November 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 778*) und jede Zuwiderhandlung gegen die Vorschriften, betreffend Bestandserhebung und Lagerbuchführung auf Grund der Bekanntmachung über Vorratserhebungen vom 2. Februar 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 54) in Verbindung mit den Bekanntmachungen vom 3. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 549) und vom 21. Oktober

*) Mit Gefängnis bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark wird, sofern nicht nach allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verwirkt sind, bestraft:

1.
2. wer unbefugt einen beschlagnahmten Gegenstand beiseiteschafft, beschädigt oder zerstört, verwendet, verkauft oder kauft oder ein anderes Veräußerungs- oder Erwerbsgeschäft über ihn abschließt;
3. wer der Verpflichtung, die beschlagnahmten Gegenstände zu verwahren und pfleglich zu behandeln, zuwiderhandelt;
4. wer den nach § 5 erlassenen Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt.

1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 684**) bestraft wird, soweit nicht nach allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verwirkt sind.

§ 1

Inkrafttreten der Anordnungen.

Diese Bekanntmachung tritt am 1. April 1916 in Kraft.

Mit dem Inkrafttreten dieser Bekanntmachung werden aufgehoben:

1. das Herstellungsverbot für Baumwollstoffe (W. II. 1293 6. 15. R. R. U.),
2. a) die Bekanntmachung, betreffend Veräußerung, Verarbeitung und Beschlagnahme von Baumwolle, Baumwollabgängen und Baumwollgespinnsten, vom 14. August 1915 (W. II. 2548 7. 15. R. R. U.),
b) die Bekanntmachung, betreffend Veräußerung, Verarbeitung und Beschlagnahme von Baumwolle, Baumwollabgängen, Baumwollabfällen und Baumwollgespinnsten (abgekürzt Spinnverbot), vom 7. Dezember 1915 (W. II. 1726/11. 15. R. R. U.),
3. die allgemeinen Ausnahmegewilligungen vom 14. Juli 1915 (W. II. 948/7. 15. R. R. U.), vom 20. August 1915 (W. II. 1200 8. 15. R. R. U.) und vom 25. Oktober 1915 (W. II. 3503 10. 15. R. R. U.),
4. die Erläuterungen zum Belegschein 3, W. II. 478/10. 15. R. R. U.).

§ 2

Von der Bekanntmachung betroffene Gegenstände.

Von dieser Bekanntmachung sind betroffen:

Im nachstehenden kurz „Baumwollspinnstoffe“ genannt.

1. Baumwolle, Linters, Baumwollabgänge, Baumwollabfälle (einschließlich Stripse und Kämmlinge), auch mit anderen Spinnstoffen (Wolle, Kunstwolle usw.) gemischt, sowie Kunstbaumwolle, und zwar ohne Rücksicht darauf, ob sie roh, gefärbt oder gebleicht sind;
2. sämtliche Garne, Zwirne und deren Abfälle (Buzfäden, Reinfäden u. dgl.), die aus den vorgenannten Baumwollspinnstoffen bestehen oder einen Zusatz von Baumwollspinnstoffen enthalten.

§ 3

Beschlagnahme.

Die im § 2 aufgeführten Baumwollspinnstoffe, Garne, Zwirne, Garn- und Zwirnabfälle werden hiermit beschlagnahmt:

Von dieser Beschlagnahme bleiben frei — abgesehen von der im § 9 verfügten Arbeits-einschränkung —:

1. Webereifabrik;

**) Wer vorsätzlich die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der gesetzten Frist erteilt oder wesentlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark bestraft, auch können Vorräte, die verwahrt sind, im Urteil für dem Staate verfallen erklärt werden. Ebenso wird bestraft, wer vorsätzlich die vorgeschriebenen Lagerbücher einzurichten oder zu führen unterläßt.

Wer fahrlässig die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der gesetzten Frist erteilt oder unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Geldstrafe bis zu dreitausend Mark oder im Unvermögensfalle mit Gefängnis bis zu sechs Monaten bestraft. Ebenso wird bestraft, wer fahrlässig die vorgeschriebenen Lagerbücher einzurichten oder zu führen unterläßt.

2. Kunstbaumwolle aus Lumpen und Stoffabfällen; für diese gelten besondere Bestimmungen;
3. die für den eigenen Betrieb von Reißereien, Baumwollspinnereien, Zwirnereien, Webereien und Wirkereien nötigen Mengen von Pußbaumwolle sowie ferner die am 1. April 1916 in sonstigen Betrieben vorrätigen Pußbaumwollbestände;
4. nach dem 1. Januar 1916 aus dem Ausland eingeführte Linters und Kunstbaumwolle, ferner sonstige nach dem 15. Juni 1915 aus dem Ausland eingeführte Baumwollspinnstoffe daraus hergestellte Garne, sowie nach dem 15. Juni 1915 aus dem Ausland eingeführte Garne, vorausgesetzt, daß die Einfuhr der Kriegsrohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums nachgewiesen werden kann. Die von der deutschen Heeresmacht besetzten feindlichen Gebiete sowie das zum Deutschen Reiche gehörige Zollaussland gelten nicht als Ausland im Sinne dieser Bekanntmachung;
5. wollgemischte Strickgarne; für diese gilt jedoch die Bekanntmachung, betreffend Veräußerungs-, Verarbeitungs- und Bewegungsverbot für Web-, Trikot-, Wirk- und Strickgarne (W. I. 761/12. 15. R. R. A. vom 31. Dezember 1915);
6. Nähfaden, Stopfgarne, Crepegarne, Frottégarne, genoppte und geschmelzte Garne — sämtlich unter der Voraussetzung, daß sie schon vor dem 1. April 1916 fertiggestellt waren und nicht gegen Belegschein bezogen worden sind, — dürfen im Inland veräußert und verarbeitet werden, ebenso Strickgarne und baumwollene Strick- und Häkelgarne, die bereits am 1. April 1916 in handelsfertigen Aufmachungen für den Kleinverkauf vorhanden waren;
7. offene Ladengeschäfte dürfen die am 1. April 1916 bei ihnen lagernden beschlagnahmten Garne, höchstens jedoch 50 kg, an Haushaltungen und Hausgewerbetreibende zur beliebigen Verarbeitung im eigenen Betrieb in Mengen veräußern, die bei jedem Einzelverkauf 10 kg nicht übersteigen.

§ 4

Veräußerungs- und Verarbeitungsverbot.

Jede Veräußerung, jede Verarbeitung und jede Veränderung der beschlagnahmten Baumwollspinnstoffe, Garne, Zwirne, Garn- und Zwirnabfälle ist verboten. Nicht gestattet ist namentlich

das Mischen, Bleichen, Färben, Einsetzen und Verspinnen beschlagnahmter Baumwollspinnstoffe, ferner die Herstellung von Watte,

das Weben, Wirken, Stricken, Klöppeln, Flechten, Veredeln (z. B. Bleichen, Färben usw.), Spulen, Zetteln, Schlichten, Kleben und Reißen beschlagnahmter Garne, Zwirne und Garn- und Zwirnabfälle.

§ 5

Aufträge von Heeres- und Marinebehörden.

Die Veräußerung und Verarbeitung beschlagnahmter Baumwollspinnstoffe und Garne ist gestattet zwecks Erfüllung von Aufträgen von Heeres- oder Marinebehörden gegen amtlichen Belegschein 3. Für das Verfahren bei der Ausfertigung des Belegscheines sind die jeweiligen, vom Königlich Preussischen Kriegsministerium veröffentlichten „Erläuterungen zum Belegschein 3“ maßgebend. Bevor nicht der Belegschein, ordnungsgemäß ausgefüllt und unterschrieben und von der Kriegsrohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums genehmigt, dem

Lieferer vorliegt, darf dieser mit der Verarbeitung beschlagnahmter Baumwollspinnstoffe oder Garne nicht beginnen. Vordrucke zum Belegschein 3 sind beim Webstoffmeldeamt der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums Berlin SW 48, Berl. Hedemannstr. 11, erhältlich.

Ohne Belegschein dürfen Garne, die ausschließlich aus Baumwollabfällen (ohne Stripse und Kämmlinge) oder Kunstbaumwolle bestehen, zur Erfüllung von vor dem 1. April 1916 abgeschlossenen mittelbaren oder unmittelbaren Aufträgen von Heeres- oder Marinebehörden verwendet werden, vorausgesetzt, daß auch alle Zwischen- und Unterverträge vor dem 1. April 1916 abgeschlossen worden sind. Diese Aufträge sind auf dem vorgeschriebenen amtlichen Vordruck (Meldeschein Nr. 7), der beim Webstoffmeldeamt der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums, Berlin SW 48, Berl. Hedemannstr. 11, erhältlich ist, bis zum 10. April 1916 der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums anzumelden.

Beschlagnahmte Linters dürfen ohne Belegschein, jedoch nur mit Genehmigung der Kriegsschemikalien Aktiengesellschaft, Berlin W, Köthener Str. 1/4, zu Nitrierbaumwolle verarbeitet werden.

§ 6

Ausnahmen vom Veräußerungsverbot.

Trotz der Beschlagnahme ist die Veräußerung von Baumwollspinnstoffen und Garnen (außer zur Erfüllung von Aufträgen der Heeres- oder Marinebehörden, § 5) noch in folgenden Fällen erlaubt:

1. Auf Grund einer von der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums erteilten Ausnahmegewilligung, die durch einen amtlichen Freigabeschein nachgewiesen wird.
2. Baumwollabfälle (mit Ausnahme von Stripfen und Kämmlingen) sowie Kunstbaumwolle aus gerissenen Fäden dürfen beliebig veräußert werden, unterliegen jedoch dem Verarbeitungsverbot.
3. Sonstige Baumwollspinnstoffe dürfen von Selbstverarbeiter zu Selbstverarbeiter veräußert werden, unterliegen jedoch dem Verarbeitungsverbot.

Die Veräußerung derjenigen Linters, die einer Sonderbeschlagnahme unterliegen, richtet sich nach den in der Beschlagnahmeverfügung getroffenen Bestimmungen.

§ 7

Ausnahmen vom Verarbeitungsverbot.

Trotz der Beschlagnahme ist die Verarbeitung von Baumwollspinnstoffen und Garnen (außer zur Erfüllung von Aufträgen der Heeres- oder Marinebehörden, § 5) noch in folgenden Fällen erlaubt:

1. Beschlagnahmte Baumwollspinnstoffe und Garne dürfen gegen einen von der Kriegs-Rohstoff-Abteilung erteilten Freigabeschein (§ 6 Ziffer 1) verarbeitet werden.
2. Baumwollspinnereien und zwirnereien dürfen Baumwollseile und Spindelschnüre für den Bedarf ihres eigenen Betriebes herstellen.
3. Baumwollene Ketten, die bereits am 1. März 1916 als Knäuelwarps oder auf Zettelbäumen oder Webbäumen vorhanden waren und durch das Inkrafttreten dieser Bekanntmachung der Beschlagnahme verfallen, dürfen mit Garnen, die keinem Verarbeitungsverbot unterliegen, oder mit solchen beschlagnahmten Baumwollgarnen aufgearbeitet werden, die sich am 1. April 1916 im Besitz der Weberei befanden, und nicht gegen Belegschein 3 bezogen sind.

4. Haushaltungen und Hausgewerbetreibende dürfen Garne, die sie am 1. April 1916 für eigene Rechnung im Gewahrsam haben, im eigenen Betriebe zu beliebigen Erzeugnissen aufarbeiten, es sei denn, daß die Garne gegen Belegschein bezogen wurden oder daß bei der Zuweisung der Garne etwas anderes bestimmt ist. Ferner ist ihnen die Verarbeitung derjenigen Garne gestattet, die sie gemäß § 3 Ziffer 7 in offenen Ladengeschäften erwerben.

§ 8

Vorratsspinnen.

Auch ohne Belegscheinen oder Freigabeschein dürfen Baumwollspinnereien bis auf Widerruf Baumwollabfälle, jedoch nicht Strippe und Kämmlinge, und Kunstbaumwolle mit Ausnahme von Kunstbaumwolle aus gerissenen Fäden zu Garn verarbeiten. Die hergestellten Garne sind beschlagnahmt.

Die Kriegs Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums kann diese Ermächtigung zum Vorratsspinnen durch allgemeine Anordnung oder durch Einzelverfügung erweitern, sowie auf andere Baumwollspinnstoffe und auf andere Betriebe ausdehnen.

§ 9

Arbeitseinschränkung.

Die Verarbeitung von Baumwollspinnstoffen oder Garnen nach §§ 3, 5, 7 und 8 dieser Bekanntmachung wird an folgende Bedingungen geknüpft:

1. Baumwollspinnereien dürfen monatlich höchstens 20 v. H. derjenigen Baumwollgarnmenge anfertigen, die sie in der Zeit vom 1. April 1914 bis 30. Juni 1914 im monatlichen Durchschnitt hergestellt haben.

Werden Garne aus Baumwollabfällen oder Kunstbaumwolle ohne Beimischung von Baumwolle, Baumwollabgängen, Strippen und Kämmlingen hergestellt, so werden diese Garne nur mit ihrer halben Gewichtsmenge auf das zulässige Monatsquantum in Anrechnung gebracht¹⁾.

2. Mechanische Baumwollwebereien, -wirkereien und -strickereien dürfen monatlich höchstens so viel Arbeitsmaschinenstunden arbeiten, als der Zahl der Arbeitsmaschinen (Webstühle, Malleusen usw.), welche am 4. August 1915 auf Baumwolle liefen, multipliziert mit 50, entspricht²⁾.

Die Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums kann im Einzelfall die betroffenen Betriebe von der Arbeitseinschränkung ganz oder in gewissem Umfange entbinden.

Beispiele:

¹⁾ Die Spinnerei X hat in der Zeit vom 1. April 1914 bis 30. Juni 1914 durchschnittlich 100 000 kg Garn im Monat gesponnen. Sie darf daher jetzt monatlich 20 000 kg reguläres Garn anfertigen. Stellt sie jedoch ausschließlich Abfallgarn oder Kunstbaumwollgarn her, so steht ihr die doppelte Erzeugung — 40 000 kg — frei. Will sie im Monat nur 25 000 kg Garn aus Abfällen oder Kunstbaumwolle und daneben reguläres Garn spinnen, so stellt sich die Berechnung wie folgt:

25 000 kg Abfallgarn kommen nur mit ihrem halben Gewicht in Ansatz . . .	12 500 kg,
sie darf also noch an regulärem Garn spinnen . . .	7 500 "
	20 000 kg.

Ihre tatsächliche Garnerzeugung beträgt daher

Abfallgarn . . .	25 000 kg,
reguläres Garn . . .	7 500 "
	32 500 kg.

²⁾ In der Weberei Y liefen am 4. August 1915 100 Webstühle auf Baumwolle, und sie darf daher in einem Monat 5 000 Webstuhlstunden arbeiten. Sie kann also 50 Webstühle stilllegen und die übrigen 50 Webstühle je 100 Stunden im Monat laufen lassen oder 75 Webstühle stilllegen und 25 Stühle je 200 Stunden im Monat laufen lassen usw.

Bis zum 10. eines jeden Monats, erstmalig zum 10. Mai 1916, haben Baumwollspinnereien über Menge, Art und Nummer der im vergangenen Monat mit oder ohne Belegschein erzeugten Baumwollgarne, mechanische Baumwollwebereien, -wirkereien und -strickereien über die Zahl der Arbeitsmaschinenstunden, die sie im abgelaufenen Monat gearbeitet haben, Anzeige zu erstatten. Die erforderlichen Vordrucke (Belegschein Nr. 6) sind beim Webstoffmeldeamt der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums, Berlin SW 48, Berl. Hedemannstr. 11, anzufordern.

§ 10

Höchstpreise.

Die Veräußerung oder Lieferung von Baumwollspinnstoffen und Garnen nach §§ 3, 5 und 6 dieser Bekanntmachung wird nur gestattet, wenn keine höheren Preise als die in der Bekanntmachung W. II. 1800/2. 16. R. R. U. festgesetzten Höchstpreise für Baumwolle, Vinters, Baumwollabgänge, Baumwollabfälle, Kunstbaumwolle und Baumwollgespinste gefordert und bezahlt werden. Dies gilt auch dann, wenn vor Inkrafttreten dieser Bekanntmachung höhere Preise vereinbart sein sollten.

Die vorstehende Bestimmung findet keine Anwendung auf solche aus dem Auslande eingeführten Baumwollspinnstoffe und Garne, die gemäß § 3 Ziffer 4 dieser Bekanntmachung dem Veräußerungs- und Verarbeitungsverbot nicht unterliegen.

§ 11.

Meldepflicht und Lagerbuch.

Sämtliche am 1. April 1916 vorhandenen Bestände an Baumwollspinnstoffen, Garnen, Zwirnen und Garn- und Zwirnabfällen sind bis zum 10. April 1916 dem Webstoffmeldeamt der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums anzumelden ohne Rücksicht darauf, ob sie beschlagnahmt sind oder nicht.

Auf diese Meldung finden die Vorschriften der Bekanntmachung, betreffend Bestandserhebung von tierischen und pflanzlichen Spinnstoffen usw. (W. M. 58/9. 15. R. R. U.) vom 28. September 1915 mit Nachtrag vom 1. Februar 1916 (W. M. 600/1. 16. R. R. U.) Anwendung.

Außer dem von den Meldepflichtigen zu führenden Lagerbuch über beschlagnahmte Baumwollspinnstoffe und Garne ist ein besonderes Lagerbuch über die gemäß § 3 Ziffer 4 und 6 von dem Veräußerungs- und Verarbeitungsverbot ausgenommenen Baumwollspinnstoffe und Garne zu führen.

§ 12.

Aushang der Bekanntmachung.

Die in dieser Bekanntmachung gestattete Verarbeitung von Baumwollspinnstoffen und Garnen ist nur zulässig, wenn die Bekanntmachung in allen Arbeitsjalen an sichtbarer Stelle ausgehängt wird. Abdrucke der Bekanntmachung sind beim Webstoffmeldeamt der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums, Berlin SW 48, Berl. Hedemannstr. 11, erhältlich.

Münster, den 22. März 1916.

Das Königliche stellvertretende Generalkommando des VII. Armeekorps.

Der kommandierende General:

Fehr. von Gayl,

I c R Nr. 8922.

General der Infanterie.

Herausgegeben von der Fürstlichen Regierung in Detmold. — Gedruckt in J. Bögers Buchdruckerei in Detmold.